



**GEMEINDE LUZEIN**

# **Reglement für das Befahren der Landwirtschafts-, Forst- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen**

vom 1. Juli 2022

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV

## **Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen**

Auf den nachstehend aufgeführten Alp-, Forst- und Landwirtschaftsstrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

- **Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13)**

Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist von diesem Verbot ausgenommen.

- St. Antönien-Partnun, ab Abzweigung Alpenrösli
- St. Antönien-Schollbergstrasse, ab Abzweigung Gafierstrasse
- St. Antönien-Äpli, ab Parkplatz Chüebode
- St. Antönien-Rütiwaldstrasse, ab Abzweigung Gafierstrasse
- Ascharina-Alpstrasse, ab Parkplatz Ägertji
- Ascharina-Chopfwaldstrasse, ab Geisschärmen
- Pany-Tratzastrasse, ab Verzweigung Nuaiserstrasse-Tratzastrasse
- Lusiweg
- Rosnisweg
- Alpanovaweg
- Valpunstrasse, ab Kiesgrube

- **Parkverbot (Signal 2.50)**

- auf öffentlichem Grund entlang der Strassen

## **Art. 2 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung**

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr, der Wildhut und der Ölwehr (Art. 5 EGzSVG);
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Kastastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG);
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- d) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeit (z.B: Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure, Kantonale Amtsstellen etc. sowie Gerichte für Augenscheine);
- e) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen;
- f) Fahrten des Eigentümers zu seinen Liegenschaften;
- g) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);

h) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild und von Schweisshundeführer zur Nachsuche.

### **Art. 3 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung**

Die Gemeindeverwaltung erteilt auf Gesuch und selbstdeklarierten Parknachweis hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- b) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Freizeitbetätigungen und Anlässe;
- c) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Wohnbedürfnisse erreichen müssen (Art. 8 EGzSVG);
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge von Lieferanten;
- f) Fahrzeuge von Berufsleuten (Planung, Handwerk, Verkauf) zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit sowie vom Gemeindevorstand bewilligter Taxibetrieb;

Der Gemeindevorstand kann für spezielle Anlässe (z.B. Feldgottesdienst, Alpfest usw.) Fahrbewilligungen erteilen.

### **Art. 4 Gewichtsbeschränkungen**

Massgebend sind die signalisierten Gewichtsbeschränkungen für die jeweiligen Strassenabschnitte.

### **Art. 5 Gebühren**

Die Bewilligungen gelten jeweils für eine der vom Gemeindevorstand bezeichneten Strecken.

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung Fr. 40.00  
für Fahrzeuge bis 3.5 t
- b) Tagesbewilligung Fr. 15.00  
für Fahrzeuge bis 3.5 t
- c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Fahrbewilligungen lauten auf ein Nummernschild, sind nicht übertragbar und müssen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden.

Fahrbewilligungen können auch über ein Webformular auf dem Online-Schalter der Gemeinde Luzein ([www.luzein.ch](http://www.luzein.ch)) gelöst werden. Die Voraussetzungen für deren Erteilung werden nach Übermittlung des Antrages vorgängig von Amtes wegen geprüft.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 46 Gemeindegesetz).

## **Art. 6        Besondere Vorschriften**

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 3 verbieten, auf unbestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.
- b) Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- c) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen signalisierten oder markierten Stellen erlaubt.

## **Art. 7        Haftung**

Bei Schäden oder Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werk-eigentümerhaftung (Art. 58 OR). Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an parkierten Autos ab.

## **Art. 8        Strafbestimmungen**

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss diesem Reglement werden durch die vom Gemeindevorstand mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Fahrbewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

## **Art. 9        Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die in Art. 3 des Polizeigesetzes der Gemeinde Luzein bezeichneten Organe delegieren.

## **Art. 10      Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der Verkehrspolizei Graubünden.

## **Art. 11      Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Vorschriftssignals durch die Kantonspolizei Graubünden und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 7 Abs. 2 EGzSVG) und ersetzt alle vorangehenden Reglemente.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 2022

Christian Kasper  
Gemeindepräsident

Markus Bardill  
Gemeindeschreiber